

Hinweise zu den

Rechten der Aktionäre

im Sinne des § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 Aktiengesetz
und weitere Informationen gem. § 124a Satz 1 Nr. 2,
Nr. 4 Aktiengesetz

thyssenkrupp AG
4. Februar 2022

I. Hinweise zu den Rechten der Aktionäre im Sinne des § 121 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 Aktiengesetz

Die Einladung zur Hauptversammlung enthält im Abschnitt VII. bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, und 131 Absatz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 in der Fassung des Aufbauhilfegesetzes vom 15. September 2021 (sog. COVID-19-Gesetz). Nachfolgende Angaben dienen einer weiteren Erläuterung dieser Regelungen.

a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung (§ 122 Absatz 2 Aktiengesetz)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € am Grundkapital erreichen (letzteres entspricht 195.313 Stückaktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a Bürgerliches Gesetzbuch zugehen. Letztmöglichster Zugangstermin ist daher Dienstag, 4. Januar 2022, 24:00 Uhr MEZ. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Vorstand der thyssenkrupp AG
Investor Relations (HV)
thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen

hv-antrag@thyssenkrupp.com

Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Auf § 70 Aktiengesetz wird hingewiesen.

Soweit die rechtzeitig eingegangenen Ergänzungsverlangen bekanntmachungspflichtig sind, werden sie unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger veröffentlicht und europaweit verbreitet. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht und den Aktionären zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung nach § 125 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz mitgeteilt.

b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Absatz 1 und 127 Aktiengesetz)

Die Gesellschaft wird Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Abschlussprüfern im Sinne der §§ 126 Abs. 1 und 127 Aktiengesetz auf ihrer Internetseite zugänglich machen, sofern solche Gegenanträge mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist, also bis spätestens Donnerstag, 20. Januar 2022, 24:00 Uhr MEZ, bei der thyssenkrupp AG unter der folgenden Adresse eingegangen sind:

thyssenkrupp AG
Investor Relations (HV)
thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen
Telefax: +49 201 845-6900365

hv-antrag@thyssenkrupp.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Zugänglich zu machende Gegenanträge sollen mit einer Begründung versehen sein. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden.

Gegenanträge von Aktionären brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden:

1. soweit sich der Vorstand dadurch strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer früheren Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 Aktiengesetz zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 Aktiengesetz zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt sinngemäß dasselbe. Ferner braucht der Vorstand Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Abschlussprüfern nicht zugänglich zu machen, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Kandidaten, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, enthalten und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemacht worden sind. Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigelegt werden.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

Nach den Sonderregelungen des COVID-19-Gesetzes gilt für Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären für die virtuelle Hauptversammlung am 4. Februar 2022 folgendes:

Während der virtuellen Hauptversammlung können Gegenanträge oder Wahlvorschläge nicht gestellt werden. Nach §§ 126 und 127 Aktiengesetz zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der virtuellen Hauptversammlung als gestellt behandelt, wenn der antragstellende Aktionär nach den Bestimmungen der Einladung fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet und ordnungsgemäß legitimiert ist. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

c) Fragerecht der Aktionäre (§ 1 Absatz 2 COVID-19-Gesetz)

Bei der virtuellen Hauptversammlung wird den Aktionären, die sich nach den Bestimmungen der Einladung fristgerecht angemeldet und ordnungsgemäß legitimiert haben, auf Grundlage von § 1 Absatz 2 COVID-19-Gesetz ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, dass Aktionäre, die nach den Bestimmungen der Einladung fristgerecht angemeldet und ordnungsgemäß legitimiert sind, ihre Fragen über das InvestorPortal der Gesellschaft unter www.thyssenkrupp.com/de/investoren/hauptversammlung einreichen können. Eine anderweitige Form der Übermittlung ist ausgeschlossen.

Fragen müssen der Gesellschaft bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist, also bis spätestens Mittwoch, 2. Februar 2022, 24:00 Uhr MEZ, über das InvestorPortal zugehen.

Nach diesem Zeitpunkt und insbesondere während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

Aus technischen Gründen kann der Umfang der einzelnen Frage unter Umständen auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt sein, die Zahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freien Ermessen, wie er Fragen beantwortet (§ 1 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz COVID-19-Gesetz). Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Fragen in deutscher Sprache berücksichtigt werden. Bei der Beantwortung von Fragen werden die Namen der Fragesteller nur dann offengelegt, wenn diese bei Übersendung ihrer Fragen dies ausdrücklich erklären.

d) Möglichkeit zur Einreichung von Beiträgen vor der Hauptversammlung

Im Vorfeld der Hauptversammlung wird den Aktionären, die sich nach den Bestimmungen der Einladung ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet haben, über die Vorgaben des § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz hinaus die Möglichkeit eingeräumt, vor der Hauptversammlung Beiträge mit Bezug zur Tagesordnung, die einem Redebeitrag in der Hauptversammlung entsprechen, zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.thyssenkrupp.de/hauptversammlung einzureichen. Pro Aktionär wird maximal ein Beitrag veröffentlicht; reicht ein Aktionär mehrere Beiträge ein, wird der jeweils letzte veröffentlicht.

Aktionäre können der Gesellschaft ihre Beiträge in Textform oder als Video bis Freitag, 28. Januar 2022, 24:00 Uhr MEZ, elektronisch über das InvestorPortal in deutscher Sprache übermitteln. Der Umfang eines Beitrages soll 10.000 Zeichen bzw. – im Fall von Video-Beiträgen – zwei Minuten nicht überschreiten. Beiträge per Video sind nur zulässig, wenn der Aktionär oder ein Bevollmächtigter darin selbst auftritt und spricht.

Ein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung eines Beitrages besteht nicht. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor, Beiträge nicht zu veröffentlichen, die keinen Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung haben bzw. die in Inhalt und Darstellung einem zulässigen Redebeitrag in der Hauptversammlung nicht entsprechen, deren Umfang 10.000 Zeichen bzw. – im Fall von Video-Beiträgen – zwei Minuten überschreitet, die nicht bis zu dem Zeitpunkt, wie oben beschrieben, eingereicht wurden, oder die einen beleidigenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben.

In den eingereichten Beiträgen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge oder Fragen von Aktionären werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich nach den jeweiligen Bestimmungen der Einladung einzureichen.

Alle ordnungsgemäß eingereichten Beiträge werden ab Montag, 31. Januar 2022, bis zum Ende der Hauptversammlung unter www.thyssenkrupp.de/hauptversammlung unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs veröffentlicht.

e) Widerspruchsrecht der Aktionäre (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz)

Aktionäre, die sich nach den Bestimmungen der Einladung angemeldet und ordnungsgemäß legitimiert haben sowie ihr Stimmrecht im Wege der Briefwahl oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt haben, wird in Abweichung von § 245 Nr. 1 Aktiengesetz unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung auf elektronischem Wege die Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt. Widerspruch kann während der gesamten Dauer der Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung über das InvestorPortal erklärt werden. Um das System zu nutzen, bedarf es der Informationen, die dem Aktionär, der rechtzeitig eine Anmeldebestätigung angefordert hat, von seinem depotführenden Institut zugesandt werden.

II. Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz

Tagesordnungspunkt 1 der Einladung zur Hauptversammlung am 4. Februar 2022 betrifft die gesetzlichen Vorlagen im Rahmen der Rechnungslegung für das zum 30. September 2021 abgelaufene Geschäftsjahr. Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss und der Konzernabschluss zum 30. September 2021 wurden bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und der Jahresabschluss damit festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nach § 173 Absatz 1 Aktiengesetz über die Feststellung des Jahresabschlusses oder Billigung des Konzernabschlusses ist daher nicht erforderlich.

III. Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte gemäß § 124a Satz 1 Nr. 4 Aktiengesetz

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 622.531.741 Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 622.531.741 Stück.

Der vollständige Wortlaut der entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes kann im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/aktg/ eingesehen werden.

thyssenkrupp AG
thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen
www.thyssenkrupp.com

engineering.tomorrow.together.